Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Meiningen

vom 26.04.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBI. Seite 113, 114) und der §§ 22, 23, und 24 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBI. Seite 368), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBI. Seite 853) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Meiningen

- (1) Die Stadt Meiningen betreibt zur Gewinnung von statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunale Statistikstelle.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommunalen Statistikstelle der Stadtverwaltung Meiningen gehören allgemein die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren Aufbereitung und Analyse.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Aufgaben der Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Meiningen sind der Statistikstelle zugewiesen. Sie darf nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.
- (2) Die Statistikstelle hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetze sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus Quellen örtlicher und überörtlicher Ver- und Entsorgungsträger;
 - 2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke;

- 3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen;
- 4. Bereitstellung statistischer Daten unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung;
- 5. Bereitstellung und Vermittlung statistischer Informationen innerhalb der Stadtverwaltung aus eigenen oder fremden Quellen, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anders vorgeschrieben;
- 6. Mitarbeit bei der Durchführung von Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen von Bundes- und Landesstatistiken;
- 7. Mitwirkung bei der Gebietsgliederung, insbesondere bei der Festlegung der statistischen Bezirke und der Kleinräumigen Gliederung;
- 8. Mitwirkung an Automationsvorhaben unter dem Aspekt der Gewinnung statistischer Informationen;
- 9. Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung;
- 10. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen; statistische Aufbereitung der Wahlergebnisse.

§ 3 Geheimhaltung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunale Statistikstelle der Stadtverwaltung Meiningen gemacht oder zu diesem Zweck übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten.
- (2) Sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt. Statistische Einzelangaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Ihre Verarbeitung im sonstigen Verwaltungsvollzug oder der Personalverwaltung ist nicht zulässig. Die §§ 17 und 18 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Abschottung

- (1) Die Statistikstelle ist r\u00e4umlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu f\u00fchren. Die R\u00e4ume der Statistikstelle, in denen gesch\u00fctzte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind r\u00e4umlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Nur die nach \u00e5 2, Abs. 2 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben d\u00fcrfen in dieser abgeschotteten Statistikstelle wahrgenommen werden. Die R\u00e4ume der Statistikstelle d\u00fcrfen nur von Mitarbeitern der Statistikstelle und dem zust\u00e4ndigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte d\u00fcrfen die R\u00e4ume nur unter Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unber\u00fchrt.
- (2) Die mit den Aufgaben der Kommunalen Statistikstelle betrauten Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und § 17 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der kommunalen Statistikstelle der Stadt Meiningen gelten folgende Grundsätze:
 - 1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von hierzu befugten Personen und dem Datenschutz- beauftragten der Stadtverwaltung Meiningen betreten werden können. Dritte dürfen die Räume nur unter Aufsicht betreten.
 - 2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf berechtigte Personen zu beschränken.
 - 3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 26.04.2012

gez. Kupietz Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	26.04.2012	271/30/2012	08/2012 vom 27.05.2012	-	28.05.2012